

Förderkreis für das Schönebecker Jugendblasorchester Essen e.V.

Satzung

in der Fassung vom 06. März 2022

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Förderkreis für das Schönebecker Jugendblasorchester Essen e.V." und hat seinen Sitz in Essen-Borbeck. Er ist am 12. Juli 1973 im Vereinsregister Essen-Borbeck unter der Register-Nummer VR 176 eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Förderkreis ist alleiniger Träger des Schönebecker Jugendblasorchesters und für alle Belange und Interessen dieses Orchesters zuständig. Er hat sich zur Aufgabe gestellt, die musikalische, künstlerische und charakterliche Erziehung von musikalisch begabten Jugendlichen beiderlei Geschlechts zu fördern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Beiträge

Die jeweilige Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben ist es erwünscht, den Mitgliedsbeitrag im ersten Halbjahr auf ein Konto des Vereins zu überweisen.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Förderkreises können volljährige, unbescholtene Bürger/innen sowie Personenvereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen, der mit einfacher Mehrheit hierüber entscheidet. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich; diese entscheidet dann endgültig mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.

Orchesterangehörige sind nach **vollendetem 16. Lebensjahr** auf ihren Antrag in den Förderkreis aufzunehmen; während der aktiven Zeit als Orchestermitglied ruht die Beitragszahlung. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt, zum Ablauf des Jahres, der dem Vorstand bis zum 30.09. eines Jahres schriftlich angezeigt werden muss, oder durch Ausschluss. Ein Ausschluss erfolgt:

- wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins entgegenhandelt
- wenn sich ein Mitglied den Beschlüssen des Vereins nicht unterwirft
- wenn die Satzung missachtet wird
- wenn die Gemeinschaft gestört oder das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt wird.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss. Dem ausgeschlossenen Mitglied müssen die Gründe, die zum Ausschluss geführt haben, mitgeteilt und ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Mit dem freiwilligen Austritt oder dem Ausschluss erlöschen jegliche Ansprüche gegenüber dem Verein.

Jedes Mitglied ist gleichberechtigt und hat uneingeschränktes Stimmrecht. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen und vom Vorstand Auskünfte zu erbitten, und verpflichtet, den Verein zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke zu unterstützen.

§ 6 Orchester

Das Orchester wählt jedes Jahr mindestens drei Orchestermitglieder als Orchestersprecher/innen, die dem Vorstand Wünsche und Anregungen des Orchesters vortragen. Diese Orchestersprecher/innen nehmen an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teil, haben jedoch kein Stimmrecht.

Andererseits sollen die Orchestersprecher/innen auch die vom Vorstand beschlossenen Entscheidungen im Orchester vertreten. Bei Ausscheiden eines Orchestersprechers/einer Orchestersprecherin wählt das Orchester einen Nachfolger/eine Nachfolgerin. Außerdem wählt das Orchester jährlich ein volljähriges Orchestermitglied als Orchestervertreter/in, der bzw. die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Der Orchestervertreter/die Orchestervertreterin nimmt an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes mit Stimmrecht teil.

Im Übrigen gilt für die Orchestermitglieder eine gesonderte Orchesterordnung, die nicht Inhalt dieser Satzung ist.

Der musikalische Leiter/die musikalische Leiterin des Orchesters wird vom Vorstand eingesetzt und abberufen. Der Orchesterleiter/die Orchesterleiterin ist allein für die musikalischen Belange zuständig und verantwortlich und kann jederzeit Wünsche und Anregungen beim Vorstand vortragen.

Bei Abstimmungen über Angelegenheiten des Orchesters hat der Orchesterleiter/die Orchesterleiterin Stimmrecht.

§ 7

Organe des Förderkreises

Organe des Förderkreises sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden/von der ersten Vorsitzenden oder dessen/deren Vertreter/in mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder des Förderkreises unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden oder dessen/deren Vertreter/in schriftlich eingereicht werden. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres stattfinden. Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung über das vergangene Geschäftsjahr Rechenschaft abzulegen und Bericht zu erstatten. Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Abnahme des Jahresberichtes
- die Abnahme des Kassenberichtes
- die Entlastung des Vorstandes
- die jährliche Wahl von bis zu drei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen, wobei einmalige Wiederwahl zulässig ist
- die Wahl des Vorstandes und der Beisitzer/Beisitzerinnen im Abstand von zwei Jahren
- die eventuell erforderliche Neuwahl von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und des Beirates für den Rest der Amtszeit.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltung ist keine Stimme im vorstehenden Sinne. Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

- (2) Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.
In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.
- (3) Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online- Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.
- (4) Die Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

1. auf Veranlassung des geschäftsführenden Vorstandes
2. auf Verlangen von mindestens 50 Mitgliedern oder von mindestens 25 Prozent aller Vereinsmitglieder.

Der Antrag zu 2. muss dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen und einer Tagesordnung zur Kenntnis gebracht werden. Der geschäftsführende Vorstand muss diesem Begehren entsprechen.

Satzungsänderungen können nur nach vorheriger Ankündigung auf der Tagesordnung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden als dessen/deren Vertreter bzw. Vertreterin, dem Kassierer/der Kassiererin und dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Orchesterbetreuer/der Orchesterbetreuerin und dem Orchestermanager/der Orchestermanagerin. Weiteres Mitglied mit Stimmrecht ist der Orchestervertreter/die Orchestervertreterin. Er/Sie ist für alle Belange der Orchestermitglieder zuständig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende, vertreten.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich ohne Entgelt aus.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

Der geschäftsführende Vorstand wird nach Bedarf, mindestens alle drei Monate, von

dem/der Vorsitzenden oder dessen (deren Vertreter/in) zu einer Sitzung einberufen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Der Kassierer/die KassiererIn führt die Geschäfte unter der Verantwortung des geschäftsführenden Vorstandes; er/sie hat eine genaue Buchführung anzulegen und den gewählten Kassenprüfern(innen) Gelegenheit zu geben, Einblick in die Bücher und Belege zu nehmen. Belege, die eine Verfügung von Mitteln des Vereins beinhalten, gelten erst mit der Unterschrift des bzw. der Vorsitzenden als anerkannt.

Der Schriftführer/die Schriftführerin hat von jeder Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, in dem alle wichtigen Beschlüsse und Abstimmergebnisse festzuhalten sind. Diese Protokolle sind beim nächsten Zusammentreffen des gleichen Organs vorzulegen und von dem bzw. der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Beirat, dem Orchestervertreter bzw. der Orchestervertreterin und den Orchestersprechern/innen. Dieser Kreis tritt mindestens alle drei Monate zusammen, um Fragen und Probleme von Förderkreis und Orchester zu besprechen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Der Beirat besteht aus mindestens vier Beisitzern/Beisitzerinnen, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Den Beisitzern/Beisitzerinnen obliegen u.a. folgende Funktionen: Betreuung und Wartung der Instrumente und der Uniformen sowie Führung der „Notenkiste“ als Versammlungs- und Probenraum des Orchesters.

Bei andauernder Verhinderung oder Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus dem Vorstand ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin gewählt werden. Der gewählte Vorstand bleibt so lange mit allen Rechten und Pflichten im Amt, auch nach Ablauf eines Geschäftsjahres, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 8

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Förderkreises kann nur in einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens 2/3 aller Förderkreismitglieder anwesend sein müssen, beschlossen werden. Diese Entscheidung bedarf einer Mehrheit von 50 Prozent der Stimmen zuzüglich einer Stimme.

Sind weniger als 2/3 der Förderkreismitglieder anwesend, kann die Mehrheit der Anwesenden beantragen, innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Auflösung einzuberufen. In dieser zweiten Versammlung kann der Auflösungsbeschluss unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Im Falle der Auflösung des Förderkreises oder bei Wegfall geht das verbleibende Vermögen an den Bürger-Schützen-Verein Essen-Schönebeck 1837 e. V..

Die Förderkreismitglieder haben keinen Anspruch auf das Restvermögen.

Liquidatoren sind der/die erste und der/die zweite Vorsitzende sowie der Kassierer/die KassiererIn, sofern nicht die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anderes beschließt.